

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Schaffhausen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27992>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tagen in der Regel wöchentlich zwölf Stunden und seine eigene an den Vormittagen je drei Stunden unterrichten. Die Arbeitsschule der Klasse des beurlaubten Lehrers ist auf Vormittage zu verlegen.

Sofern der aushelfende Lehrer mehr als 30 Wochenstunden erteilt, hat er Anspruch auf Fr. 2.50 Entschädigung pro Mehrstunde seitens des Staates.

Der aushelfende Lehrer wird von der Schulpflege der Erziehungsdirektion vorgeschlagen.

An Sekundar- und Bezirksschulen ist bis zu zwei Wochen Abteilungsunterricht einzurichten.

§ 6. Für die Kosten der Stellvertretung erkrankter oder in den Militärdienst eingezogener Lehrer kommt der Staat auf (§ 58 und § 75, Lit. h, des Schulgesetzes).

Die Ansätze in §§ 4 und 5 sind als Minimalansätze auch für diejenigen Lehrer verbindlich, welche zwecks Weiterstudiums, Teilnahme an Kursen und dergleichen Urlaub erhalten und für die Stellvertretungskosten selber aufzukommen haben.

§ 7. Durch diese Vorschriften werden diejenigen vom 14. Dezember 1912 aufgehoben; sie treten mit dem 1. Juli 1923 in Kraft.

XIV. Kanton Schaffhausen.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1923.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Lehrerschaft aller Stufen.

Statuten der Lehrerspensionskasse des Kantons Appenzell A.-Rh. (Ge-
gründet am 3. März 1884. Revidiert vom Kantonsrat am 27. März
1923.)

I. Zweck.

§ 1. Die Lehrerspensionskasse hat den Zweck, denjenigen Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen des Kantons, welche geistiger oder körperlicher Gebrechen wegen oder altershalber den Schuldienst aufgeben oder aus solchen Gründen in den Ruhestand versetzt werden, sowie den Witwen und Waisen verstorbener Lehrer Jahrespensionen zu sichern.

II. Bestand.

§ 2. Zum Beitritt sind sämtliche an öffentlichen Primar- und Sekundarschulen des Kantons definitiv angestellten Lehrer